

# **Berufsordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer**

Vom 06. Dezember 2004

Die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer Sitzung am 30. September 2004 auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Ingenieurkammergesetzes (BbgIngKamG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 326) folgende Berufsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

## **Präambel**

### **Abschnitt 1 Berufsgrundsätze**

- § 1 Berufsausübung
- § 2 Interessenwahrung
- § 3 Leistungsfähigkeit
- § 4 Berufliche Weiterbildung
- § 5 Vergütung der Ingenieurleistungen
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Berufswürdiges Verhalten
- § 8 Urheberrecht, Fremdleistung
- § 9 Berufsangemessene Werbung
- § 10 Auskunftspflichten, Hinweisrechte
- § 11 Berufshaftung
- § 12 Teilnahme an Wettbewerben

### **Abschnitt 2 Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure**

- § 13 Berufsausübung der Beratenden Ingenieure
- § 14 Abwerbungsverbot
- § 15 Mitarbeiter von Beratenden Ingenieuren
- § 16 Nachwuchsförderung

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

- § 17 Verstöße gegen die Berufsordnung
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **Präambel**

Ingenieure üben einen Beruf aus, der ihnen eine hohe fachliche, sittliche, ethische und moralische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und deren Existenzgrundlagen auferlegt.

Zur öffentlichen Darstellung der Rolle der Ingenieure in der Gesellschaft und der weiteren Ausgestaltung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes sowie der Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer fordert die Brandenburgische Ingenieurkammer (Ingenieurkammer) von allen Kammermitgliedern und in die

Verzeichnisse der auswärtigen Beratenden Ingenieure, der bauvorlageberechtigten Ingenieure, der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure, der Partnerschaften sowie der Kapitalgesellschaften Eingetragenen

- fachliche Qualifikation und kontinuierliche Weiterbildung,
- Rechtschaffenheit und
- Bereitschaft, den Menschen sowie der Natur zu dienen.

Um diese Forderungen zu erfüllen, ist jeder von dieser Berufsordnung Betroffene verpflichtet, die Grundsätze dieser Berufsordnung als Richtlinie für sein Handeln zu befolgen, soweit zwingende Rechtsvorschriften dieser Ordnung nicht entgegenstehen.

## **Abschnitt 1 Berufsgrundsätze**

### **§ 1 Berufsausübung**

(1) Die Tätigkeit der Ingenieure ist darauf gerichtet, ingenieurtechnische, untersuchende, beratende sowie gutachterliche Leistungen zu erbringen und insbesondere wissenschaftlich-technische, ökologisch und wirtschaftlich durchdachte, sozialverträgliche, und gestalterisch ansprechende Werke zu planen und deren Ausführung zu koordinieren und zu überwachen. Dabei sind die technischen und öffentlich- rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(2) Die Leistungen der Ingenieure müssen dem gesicherten Stand wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse entsprechen und den sozialen, kulturellen und ethischen Anforderungen genügen. Ingenieure haben ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln und der allgemein zugänglichen gesicherten Erkenntnisse der Technik auszuüben. Sie müssen sich stets so verhalten, wie es das Ansehen ihres Berufes erfordert.

### **§ 2 Interessenwahrung**

Ingenieure sind Berater, Betreuer und trauhänderische Sachwalter des Auftraggebers. Sie handeln ausschließlich in dessen wohlverstandenen Interesse, soweit sie sich hierdurch nicht in Widerspruch zu ihren sonstigen Pflichten oder dem geltenden Recht setzen.

### **§ 3 Leistungsfähigkeit**

Ingenieure übernehmen nur Aufgaben, für deren Bearbeitung sie die notwendige Qualifikation, die erforderliche Erfahrung sowie die technischen Ausrüstungen und Kapazitäten besitzen oder für die sie qualifizierte Mitarbeiter beschäftigen oder andere Fachleute hinzuziehen können.

## **§ 4 Berufliche Weiterbildung**

(1) Ingenieure unternehmen alles, um die beim Studium und im Beruf erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kontinuierlich zu erweitern und zu vertiefen. Dazu haben sie sich den sich weiterentwickelnden und wandelnden wissenschaftlich-technischen Anforderungen und den sich ändernden Rechtsvorschriften in ihrer Tätigkeit zu stellen und sich im täglichen Berufsleben regelmäßig und auf geeignete Weise nachweisbar weiterzubilden.

(2) Zur beruflichen Weiterbildung gehören unter anderem:

- das Vorhalten und das Studium von Fachliteratur,
- das Vorhalten von Nachschlagwerken und die kontinuierliche Ergänzung durch Nachträge,
- das Vorhalten moderner Computertechnik mit Zugang zum Internet,
- der Besuch von Fachmessen,
- die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen mit Nachweisführung und
- die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen der Ingenieurkammer.

## **§ 5 Vergütung der Ingenieurleistungen**

(1) Eine qualifizierte und erfolgreiche Ingenieurleistung erfordert eine leistungsgerechte, auskömmliche und angemessene Vergütung bzw. Honorierung.

(2) Für ihre berufliche Tätigkeit berechnen Ingenieure eine Vergütung entsprechend den jeweils gültigen Honorar-, Gebühren- und Entschädigungsordnungen oder anderen gesetzlichen Vergütungsregelungen. Diese geltenden Vergütungsregelungen sind einheitliche Regelwerke, die für alle Ingenieure bindend sind und aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung weder unterschritten noch überschritten werden dürfen. Wer wettbewerbsverzerrende Honorare vereinbart oder berechnet, verhält sich berufsschädigend und macht sich strafbar.

## **§ 6 Vertraulichkeit**

(1) Ohne Zustimmung ihres Auftraggebers dürfen Ingenieure über die Arbeitsergebnisse ihrer Untersuchungen, Prüfungen, Berechnungen, Planungen, Entwicklungen usw. keine Mitteilungen an dritte Personen oder die Öffentlichkeit gelangen lassen, sofern die berechtigten Interessen des Auftraggebers verletzt werden.

(2) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und Tatbestände aus der privaten Sphäre des Auftraggebers, die den Ingenieuren bei ihrer Berufstätigkeit bekannt werden, dürfen sie auch über den Auftrag hinaus weder preisgeben noch zu einem Vorteil verwenden.

## **§ 7**

### **Berufswürdiges Verhalten**

- (1) Ingenieure betrachten es als unzulässig, den Ruf oder die berufliche Tätigkeit von Kollegen unmittelbar oder mittelbar zu schädigen. Sie verhalten sich fair und loyal, objektiv und taktvoll bei der Beurteilung von Leistungen oder Werken ihrer Kollegen und nehmen aus gleichem Geist Kritik an ihren eigenen Leistungen oder Werken auf.
- (2) Bei der Übernahme von planerischen Leistungen durch verbeamtete oder im öffentlichen Dienst stehende angestellte Ingenieure darf keine Konfliktsituation zu ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen.
- (3) In gewerblichen Firmen beschäftigte Ingenieure müssen im Falle einer nebenberuflichen Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber ihre gewerbliche Bindung eindeutig zu erkennen geben.

## **§ 8**

### **Urheberrecht, Fremdleistung**

- (1) Ingenieure achten das geistige Eigentum. Dieses ist durch das Urheberrecht geschützt.
- (2) Sie geben nur Leistungen als ihre eigenen an, die sie selbst ingenieurtechnisch verfasst oder ausgeführt haben oder die unter ihrer ingenieurtechnischen Leitung und Verantwortung verfasst oder ausgeführt wurden. Bei einer Mitarbeit muss der Eigenteil dem Umfang und Inhalt nach wahrheitsgemäß eingeschränkt dargestellt werden.

## **§ 9**

### **Berufsangemessene Werbung**

- (1) Werbung ist Ingenieuren nur erlaubt, soweit sie über berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet und nicht gegen geltendes Recht verstößt. Diese Werbung bleibt auf die angemessene Form und Darstellung ihrer Leistung beschränkt und darf keine unlauteren oder aufdringlichen Merkmale erkennen lassen.
- (2) Ingenieure haben alle Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen. Verboten ist jegliche Werbung mit Verweis auf Preisvorteile, Rabatte und sonstige Vergünstigungen.
- (3) Darüber hinaus kann den Ingenieuren Werbung untersagt werden, die sie in Gefahr bringt, ihre Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit preiszugeben.

## **§ 10 Auskunftspflichten, Hinweisrechte**

(1) Jeder von dieser Berufsordnung Betroffene hat der Ingenieurkammer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zu führen, die der Ingenieurkammer erlauben, sein berufsgerechtes Verhalten zu beurteilen.

(2) Jeder von dieser Berufsordnung Betroffene hat das Recht, die Ingenieurkammer über berufswidriges oder berufsschädigendes Verhalten anderer Ingenieure zu unterrichten.

## **§ 11 Berufshaftung**

(1) Ingenieure sind bei eigenverantwortlicher Tätigkeit für andere verpflichtet, sich und ihre Mitarbeiter gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 BbgIngKamG gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 23 BbgIngKamG ergeben, entsprechend dem Umfang sowie der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten ausreichend zu versichern.

(2) Auf Anforderung ist der Ingenieurkammer die ausreichende Absicherung gegen Haftpflichtgefahren nachzuweisen.

## **§ 12 Teilnahme an Wettbewerben**

(1) Ingenieure beteiligen sich nur an solchen Wettbewerben, deren Bedingungen einen fairen Vergleich geistiger Leistungen gewährleisten.

(2) Sie nehmen als Vorprüfer und oder Preisrichter nur an solchen Wettbewerben teil, bei denen die genannten Bedingungen eingehalten sind.

## **Abschnitt 2 Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure**

### **§ 13 Berufsausübung der Beratenden Ingenieure**

(1) Beratenden Ingenieure üben ihre Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich gemäß § 14 Abs. 2 und 3 BbgIngKamG aus.

(2) Sie dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit für sich, ihre Angehörigen oder Mitarbeiter keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen von Dritten annehmen, die nicht Auftraggeber sind.

(3) Sie dürfen in Ausübung ihres Berufes keine Unternehmertätigkeit, die im Zusammenhang mit dem Berufsinhalt als Beratender Ingenieur oder Beratende Ingenieurin steht, ausüben. Sie verfolgen keine Produktions-, Handels- und Lieferinteressen oder vertreten fremde Interessen dieser Art.

(4) Beratende Ingenieure unterlassen die gewerbliche Übernahme von Bauträgerschaften sowie die geschäftliche Gemeinschaft mit Maklern.

#### **§ 14 Abwerbungsverbot**

Beratende Ingenieure dürfen einen Auftraggeber nicht veranlassen, ihm einen Auftrag zu erteilen, wissend, dass andere Ingenieure mit denselben Leistungen beauftragt sind.

#### **§ 15 Mitarbeiter von Beratenden Ingenieuren**

(1) Beratende Ingenieure unterrichten ihre Mitarbeiter über diese Berufsordnung und die allgemeinen Regeln der Berufsausübung.

(2) Sie halten ihre Mitarbeiter in geeigneter Form an, die Berufsordnung zu befolgen. Die Belange einer beruflichen Weiterbildung der Mitarbeiter sollen gewahrt und gefördert werden.

#### **§ 16 Nachwuchsförderung**

Beratende Ingenieure sehen in der Förderung des Nachwuchses eine besondere Berufsaufgabe. Sie vermitteln daher Kenntnisse und Erfahrungen und geben den jungen Kollegen Gelegenheit, in selbständige Aufgaben und Leistungen hineinzuwachsen und entsprechende Verantwortung zu tragen.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Verstöße gegen die Berufsordnung**

Verstöße gegen die Berufsordnung können gemäß § 27 BbgIngKamG gerügt oder gemäß § 28 BbgIngKamG in einem Ehrenverfahren geahndet werden. Im Ehrenverfahren kann unter anderem auf einen Verweis, ein Verwarngeld oder den Ausschluss aus der Ingenieurkammer erkannt werden.

**§ 18**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 15. März 1996 („Mitteilungen Brandenburgische Ingenieurkammer“, Ausgabe Juli/August 1996) außer Kraft.